

**Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Gemeinde Neukirchen auf den
Ortsteil Adorf**
(Erstreckungssatzung)
vom 21. Dezember 1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345) und § 56 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 20 S. 582) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 20. Dezember 1999 folgende Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Gemeinde Neukirchen auf den Ortsteil Adorf beschlossen:

§ 1

**Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des
Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen vom 28.05.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 06/98 vom 05. Juni 1998 einschließlich Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen vom 28.08.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 09/98 vom 04. September 1998, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 2

Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen

Die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 23.04.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 05/96 vom 03. Mai 1996 einschließlich Änderung zur Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 28.06.1996 mit Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 07/96 vom 05. Juli 1996, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 3

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Neukirchen vom 13.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 07/95 vom 07. Juli 1995, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 4

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen vom 27.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 12/97 vom 05. Dezember 1997, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 5

Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Neukirchen vom 01. März 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 03/96 vom 08. März 1996, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 6

Satzung der Gemeinde Neukirchen für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Die Satzung der Gemeinde Neukirchen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.04.93 einschließlich der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen mit Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis, mit Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis vom 07.04.93 und der 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.01.1994, veröffentlicht in der Freien Presse vom 5. Februar 1994, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 7

Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19.04.95, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 05/95 vom 05. Mai 1995 einschl. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 27.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 08/95 vom 04. August 1995, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 8

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neukirchen

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neukirchen vom 26.02.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr. 03/98 vom 06. März 1998, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 9

Satzung der Gemeinde Neukirchen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Feststellung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge

Die Satzung der Gemeinde Neukirchen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge vom 27.10.1992, veröffentlicht im Neukirchner Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 02/92 vom November 1992, wird auf das Gebiet des Ortsteiles Adorf erstreckt.

§ 10 **Außerkraftsetzung von Satzungen der Gemeinde Adorf**

- (1) Die Satzung über Erhaltung, Pflege und Schutz von Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Adorf (Baum- und Gehölzschutzsatzung) vom 08.11.94 wird außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung-EBS) der Gemeinde Adorf vom 13.08.96 wird außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Adorf vom 07.11.1991 wird außer Kraft gesetzt.
- (4) Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Adorf vom 08.11.1994 wird außer Kraft gesetzt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 **Verfahrens- und Formvorschriften**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen; die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Neukirchen, den 21. Dezember 1999


Stefan Lori
Bürgermeister

